

Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 29. Oktober 2020

TOP 7 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
für die Stadtgemeinde Bremen
„Bremer Kinder- & Jugendhilfe gGmbH

A – Problem

Die Gesellschaft Bremer Kinder- & Jugendhilfe hat mit Schreiben vom (Eingang: 28.05.2020) einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen gestellt.

Die formale Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und hat ergeben, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt.

Die gGmbH wurde 2015 von drei paritätischen Trägern, „Kriz e. V.“, „AfJ e. V.“ und „reisende werkschule scholen e. V.“ gegründet. Die Gesellschafter von Kriz e. V. und von AfJ e. V. sind als eigene Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt und zusammen mit „reisende werkschule scholen e. V.“ immer noch existent.

Von Mai 2016 bis zur Schließung im März 2019 übernahm die BKJH die Trägerschaft für das „Alte Zollamt“, eine Unterkunft für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete. Am 1.10.2018 erhielt die Gesellschaft den Zuschlag für den Kauf des insolventen Trägers „Synthese GmbH & Co“ und führte die bis zu diesem Zeitpunkt drei stationären Einrichtungen sowie die ambulanten Hilfen fort.

Die Gesellschaft schreibt u. a. als Unternehmenszweck „die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Anhand des pädagogischen Konzeptes betreut und begleitet die Bremer Kinder- & Jugendhilfe Kinder, junge Menschen und Familien in ambulanten und stationären Angeboten. Die Leistungen betreffen viele Bereiche des SGB VIII, beispielsweise die Jugendwohngemeinschaft, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE), Erziehungsbeistandsschaft etc.

Die Gesellschaft hat die Betriebserlaubnisse nach § 45 ff SGB VIII für seine Einrichtungen vom Landesjugendamt Bremen erhalten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wie auch durch die fortlaufende Arbeit im Rahmen seiner Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

B – Lösung

Es wird vorgeschlagen, die „Bremer Kinder- & Jugendhilfe gGmbH“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C – Alternativen

Keine.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Ein Anspruch auf öffentliche Förderung ist mit dieser Anerkennung nicht verbunden.

E – Beteiligung/Abstimmung

Die Gesellschaft wird zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen um bei Nachfragen weitere Auskünfte zu erteilen.

G – Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, die Gesellschaft „Bremer Kinder- & Jugendhilfe“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlagen (Gesellschaftsvertrag, Tätigkeitsnachweise)

Bremer Kinder- und Jugendhilfe (g)GmbH
Bgm.-Wittgenstein-Straße 2, 28757 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration
und Sport
Referat 22 – Frau Derzak
Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Geschäftsstelle
Bgm.-Wittgenstein-Straße 2
28757 Bremen

Telefon: 0421 / 44 96 606
Fax: 0421 / 44 96 608

Email: gs@bremer-kjh.de

IBAN: DE78 2905 0101 0081 6882 51

Bremen, .2020

Guten Tag Frau Derzek,

hiermit stellt die Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH den formlosen **Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen.**

Die Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH wurde Ende 2015 von drei renommierten paritätischen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Kriz e.V., AfJ e.V. und reisende werkschule scholen e.V.) vorrangig mit dem Ziel gegründet, mit vereinten Kräften die Trägerschaft für eine große Unterkunft für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete zu übernehmen.

Die Gesellschaft stellte unmittelbar nach Gründung einen Antrag zur Aufnahme beim Paritätischen Bremen, dem entsprochen wurde. Seit 2016 wird die Gesellschaft im Erziehungshilfe Netz des Paritätischen durch ihre Geschäftsführer*innen vertreten und nimmt aktiv an der paritätischen Entwicklung in Bremen teil.

Im Gesellschaftervertrag (s. a. Anlage) sind die satzungsmäßigen Ziele der gemeinnützigen Gesellschaft wie folgt beschrieben:

- die Erbringung von Leistungen im Sinne des SGB VIII, insbesondere Leistungen ab § 27 SGB VIII, in Form ambulanter als auch stationärer Betreuung,
- Maßnahmen die der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen dienen,
- Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und/oder die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von jungen Menschen und/oder ihrer gesundheitlichen Situation.

Als Geschäftsführung der Gesellschaft wurden 2015 Herr Andreas Börder, Frau Friederice Kley und Herr Gerd Ziegler ernannt. Diese sind bis heute die Geschäftsführer*innen der Gesellschaft.

Die Aufgaben der Gesellschafter werden durch die jeweiligen Vorstände der Vereine Kriz, reisende werkschule scholen und Afj wahrgenommen - soweit sie diese nicht delegiert haben. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Die Bremer Kinder- und Jugendhilfe hat derzeit 38 Beschäftigte und betreut/begleitet durchschnittlich 140 junge Menschen, Kinder und Familien in ambulanten und stationären Angeboten.

Wir hoffen, dass einer Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss nichts im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen



Friederice Kley
Geschäftsführung

Anlagen:

- Gesellschaftervertrag
- Gemeinnützigkeitsnachweis
- Sachbericht 2018/2019
- Handelsregister

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

Bremer Kinder- & Jugendhilfe GmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist
- a. die Förderung der Jugendhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
 - b. die Förderung beruflicher Qualifikation von Jugendlichen sowie von Fachkräften der sozialen Arbeit und
 - c. die Förderung des Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die Erbringung von Leistungen im Sinne des SGB VIII, insbesondere Leistungen ab § 27 SGB VIII, in Form ambulanter als auch stationärer Betreuung;
 - b. Maßnahmen die der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen dienen,
 - c. Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und/oder die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von jungen Menschen und/oder ihrer gesundheitlichen Situation.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks alle dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Rechtsgeschäfte vornehmen, sofern sie im Einklang mit den vorstehenden Absätzen stehen.

- (4) Die Gesellschaft kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) verfolgen und/oder mit solchen Personen Rechtsgeschäfte zu geeigneter Zusammenarbeit abschließen, sofern dies mit den vorstehenden Regelungen und den übrigen Regelungen dieser Satzung in Einklang steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Gesellschaftler

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaftler dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschaftler sind nur im Rahmen der §§ 58 und 62 AO zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (6) Soweit die Gesellschaft an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 10 AO und des § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO und im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendung auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsgquote an Kapitalgesellschaften einsetzen. Dies muss insgesamt von untergeordneter Bedeutung sein. Die Gesellschaft kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung der Gesellschaftszwecke geeignet sind, insbesondere anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel, Arbeitskräfte und Räume für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung stellen.
- (7) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaftler und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftlern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die steuerlich als gemeinnützig anerkannten Gesellschaftler Feisende

- Werkschule Scholen e.V., KRIZ - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. und AtJ e.V., Kinder- und Jugendhilfe Bremen, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Ist bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einer der vorstehend genannten Anfallsberechtigten weggefallen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so fällt das Vermögen der Gesellschaft an die übrigen als gemeinnützig anerkannten Gesellschafter entsprechend des bestehenden Beteiligungsverhältnisses zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (8) Gesellschafter dieser Gesellschaft können ausschließlich als gemeinnützig im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) anerkannte Körperschaften sein oder werden.

**§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 27.000,00 (in Worten: Euro siebenundzwanzigttausend).
- (2) Hieron übernimmt
- der Gesellschafter AtJ e.V., Kinder und Jugendhilfe Bremen den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von Euro 9.000,00,
 - der Gesellschafter KRIZ - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von Euro 9.000,00
 - und der Gesellschafter Reisende Werkschule Scholen e.V. den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennwert von Euro 9.000,00.
- (3) Die Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in bar zu erbringen.

**§ 5
Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

- (6) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem ssem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einschließlich einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und aus den jeweiligen Geschäftsführerdienstverträgen.

- (7) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der Liquidation der Gesellschaft entsprechend für die Liquidatoren.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch den / die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Gesellschafterversammlungen sind einzuuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird.

- (4) Gesellschafterversammlungen sind ferner dann einzuuberufen, wenn Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 2/3 des Stammkapitals gehören, dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem derartigen Verlangen nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrages nach, so haben die betreffenden Gesellschafter das Recht selbst eine Gesellschafterversammlung einzuuberufen.

- (5) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann

die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(6) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 5 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

(7) Die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Gesellschafterversammlungen teil. Ausgenommen sind Versammlungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder die Geschäftsleitung insgesamt betreffen.

(8) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung, oder per Email gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und mit dieser Form der Abstimmung einverstanden ist. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich schriftlich von dem Ergebnis einer solchen Abstimmung zu unterrichten.

(9) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsberatenden Berufe unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(10) Über jede Gesellschafterversammlung ist vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung von einem zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Protokollführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer bzw. Protokollführer und durch einen weiteren zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu benennenden Gesellschafter zu unterzeichnen ist.

Gesellschafterbeschlüsse

§ 7

(1) Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht Satzung oder GmbH-Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und gegebenenfalls den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Verfüung über Geschäftsanteile

§ 9

Die Verfüung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. § 3 Abs. 8 dieser Satzung ist von den Gesellschaftern hierbei zu beachten.

Vorkaufsrechte

§ 10

- (1) Eine Zustimmung gemäß § 9 ist entbehrlich, wenn ein Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil an andere juristische Personen, auf die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 dieser Satzung zutreffen und bei denen auch kein wichtiger Grund für deren Ablehnung vorliegt, abtreten will und diesen angebotenen Geschäftsanteil zu- vor den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb zu den nachfolgenden Konditionen an- geboten hat.

- (2) Das Angebot ist den Gesellschaftern unter genauer Bezeichnung des interessierten Erwerbers zu übermitteln.

- (3) Jedem Angebotsempfänger steht ein Erwerbsrecht hinsichtlich des angebotenen Geschäftsanteils zu. Das Erwerbsrecht ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter auszuüben. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, gilt dieses als im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgeübt, soweit sie nicht untereinander ein anderes Verhältnis vereinbaren. Im Übrigen ist eine nur teilweise Aus- übung des Erwerbsrechts nicht zulässig.

- (4) Wird das Erwerbsrecht innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 3 nicht ausgeübt und machen die übrigen Gesellschafter nicht binnen gleicher Frist einen wichtigen Grund gegenüber dem verkauften Gesellschafter geltend, der gegen die Aufnahme des interessierten Erwerbers spricht, so ist der verkauften Gesellschafter berechtigt, innerhalb von sechs Monaten die angebotene Beteiligung auf den in dem Angebot bezeichneten interessierten Erwerber zu übertragen, sofern dieser die im § 3 Abs. 8 genannten Voraussetzungen erfüllt. Darüber hat er die übrigen Gesellschafter unter Übersendung einer notariell beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrages unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Wird das Erwerbsrecht durch die übrigen Gesellschafter ausgeübt, erhält der dann ausscheidende, veräußernde Gesellschafter als Kaufpreis nicht mehr als den Nennwert seines eingezahlten Kapitalanteils und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachanlagen. Für ihre jeweiligen Verpflichtungen gegenüber dem übertragungswilligen Gesellschafter hatten mehrere Erwerber nicht als Gesamtschuldner, sondern je der Erwerber schuldet nur verhältnismäßig den Kaufpreis in dem Umfang, der dem von ihm erworbenen Teil des angebotenen Geschäftsanteils entspricht.

§ 11

Einziehung, Abtretung statt Einziehung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist;
- b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
- c) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 c) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschaft eine ihm nach dem Geschäftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.

(4) Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig von der Zahlung der Einziehungsvergütung.

(6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte juristische Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

(8) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete juristische Person verlangt, gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 14 Kosten

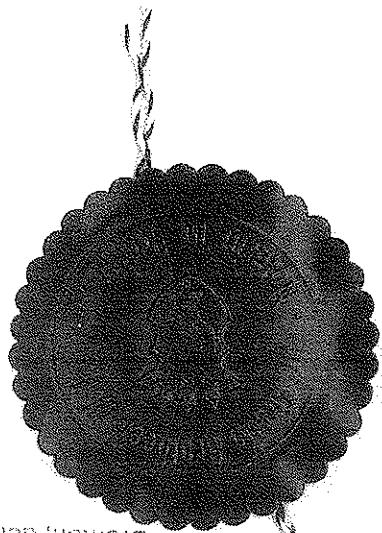
Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gerichtskosten, Notarkosten, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüferkosten, Rechtsberatungskosten) bis zu einem Betrag von Euro 3.000,00.

Bremen, den 2. November 2015

gez. Gerd Ziegler
gez. Sibille Kroczeck-Graul
gez. Bodo
gez. Christel Atlas
gez. Joachim Ostermann

Die vollständige Übersetzung der
vorstehenden Abschrift bzw. Ablichtung
mit der mir vorliegenden Abschrift be-
gläubige ich.
03. Nov. 2015
Bremen, den

Späker Peter
Die Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bremen, den 04.11.2015

Dr. Kirstin Grotheer-Walter
Notarin

Sachbericht der Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

1. Gründung und Beginn

Die Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH wurde 2015 von drei renommierten paritätischen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Kriz e.V., AfJ e.V. und reisende werkschule scholen e.V.) vorrangig mit dem Ziel gegründet, mit vereinten Kräften die Trägerschaft für eine große Unterkunft für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete zu übernehmen.

Nach intensiven Gesprächen mit der Senatorischen Behörde übernahm die gemeinnützige BKJH im Mai 2016 die Trägerschaft für das „Alte Zollamt“ mit bis zu 88 Plätzen für junge Männer, aufgeteilt in vier Wohngruppen und mit einer 24 Stunden Betreuung. Die Laufzeit der Einrichtung war auf drei Jahre, bis Ende 2019, befristet.

Neben dem kompletten Aufbau der Infrastruktur innerhalb des Hauses, wurde sowohl das pädagogische Konzept für die vier Wohngruppen im Haus ausgearbeitet als auch mehr als 70 Leitungs-, Betreuungs-, Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte eingestellt.

Das pädagogische Kernkonzept basierte darauf, die jungen Menschen schulisch oder beruflich anzubinden, lebenspraktische Kenntnisse zu vermitteln und auch die soziale Integration z.B. durch den Eintritt in Sportvereine zu unterstützen.

Die Auslastung war zunächst einerseits durch die Notwendigkeit gegeben, die Erstaufnahmestelle zu entlasten und andererseits durch die Umsteuerung der jungen Menschen aus Behelfsunterkünften in eine besser ausgestattete Einrichtung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes „Zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ am 1. November 2015 verringerte sich die Anzahl der in Bremen verbleibenden jungen Menschen signifikant.

In der Folge nahm auch die Anzahl der benötigten stationären Plätze kontinuierlich ab, so dass im Mai 2017 die Platzzahl der Einrichtung von 88 auf 75 reduziert wurde.

Dies hatte den positiven Effekt, dass mehr junge Menschen in Einzelzimmern untergebracht werden konnten.

2. Berichtsjahr 2018

In 2018 nahm die Zahl der in Bremen verbleibenden jungen Geflüchteten weiterhin stark ab. Zugleich erlangten immer mehr junge Menschen die Voraussetzungen (z.B. regelmäßiger Schulbesuch/Ausbildung) und persönlichen Fähigkeiten, im eigenen Wohnraum ein weitestgehend selbständiges Leben zu führen.

Von daher wurde im Mai 2018 erneut eine Reduzierung der Platzzahl auf nunmehr 44 vorgenommen. Jeder junge Mensch hatte nun ein Einzelzimmer zur Verfügung und die Standards der Jugendhilfe konnten vollumfänglich umgesetzt werden.

Ende 2018 lag die Auslastung jedoch nur noch bei 35%, weshalb ganze Etagen „stillgelegt“ wurden. Da sich die Wohnatmosphäre in dem großen, halb leestehenden Gebäude zunehmend verschlechterte, wurde beschlossen, die Einrichtung „Altes Zollamt“ vor Ablauf der Befristung zum März 2019 zu schließen.

Vor dem Hintergrund der stark abnehmenden Belegung im „Alten Zollamt“, stellte sich für die Gesellschafter der BKJH gGmbH die Frage, ob die bestehende Gesellschaft weiterbestehen sollte und wenn ja, welche Aufgabenfelder in Betracht kämen.

In diesen Prozess fiel im Juli die Nachricht über die Insolvenz des Trägers Synthese GmbH & Co.KG, der zu diesem Zeitpunkt 69 Personen beschäftigte und in dessen Trägerschaft sich 7 stationäre Einrichtungen sowie ein Team für ambulante Erziehungshilfen (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, Betreutes Jugendwohnen und ISE) befanden.

Die Gesellschafter der BKJH entschieden sich daraufhin zeitnah ihr Interesse zur Übernahme des Trägers gegenüber dem zuständigen Insolvenzverwalter zu bekunden.

Im nachfolgenden Investorenprozess konnte sich die BKJH gegenüber anderen Interessenten behaupten und erhielt den Zuschlag für den Kauf der Synthese GmbH & Co auf der Basis einer übertragenden Sanierung.

Am 01.10.2018 übernahm die BKJH die bis zu diesem Zeitpunkt verbliebenen drei stationären Einrichtungen sowie die ambulanten Hilfen. Zwei Drittel der bestehenden Arbeitsverträge konnten glücklicherweise nahtlos übernommen und der Geschäftsbetrieb fortgeführt werden.

Ab diesem Zeitpunkt betrieb die Bremer Kinder- und Jugendhilfe gGmbH neben der Einrichtung „Alts Zollamt“, eine heilpäd. –therapeutische Wohngruppe mit 7 Plätzen sowie eine Verselbständigungswohngruppe mit 3 Plätzen in Bremen-Nord, eine Jugendwohngemeinschaft mit 6 Plätzen in der Neustadt sowie ambulante Hilfen in

einem Team in Bremen-Nord. Die Anzahl der insgesamt Betreuten lag bei durchschnittlich 190 Personen.

Nach der Übernahme standen zunächst vertrauensbildende Maßnahmen gegenüber den „übernommenen“ Kolleg*innen und eine auskömmliche Finanzierung der Angebote im Vordergrund. Durch verbesserte Arbeitsverträge, tarifgerechte Entlohnung, Verbindlichkeit in den Absprachen und transparentes Handeln, konnte die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen werden. Zeitgleich wurden die Entgelte neu gerechnet (die Sätze waren teilweise seit 10 Jahren nicht verhandelt worden) und eingereicht. Bis Jahresende waren, zumindest für den ambulanten Bereich, die Verhandlungen mit dem Entgeltreferat abgeschlossen.

3. Berichtsjahr 2019

Der Jahresbeginn war zunächst durch die Abwicklung der Einrichtung „Altes Zollamt“ geprägt.

Die befristeten Arbeitsverträge endeten nach und nach und für die letzten noch verbliebenen jungen Menschen wurden gute Anschlusslösungen gefunden. Leider war es dem Träger nur in geringem Umfang möglich, befristet Beschäftigten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anzubieten.

Für die BKJH endete mit der Schließung die Betreuung von geflüchteten jungen Menschen in Großeinrichtungen.

In der JWG Buntentor wurden jedoch weiterhin ausschließlich männliche UMA betreut bis im Mai 2019 das Leistungsangebot aktualisiert wurde. In der Wohngemeinschaft werden seitdem Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen. Die sechs Plätze wurden so aufgeteilt, dass sich nur noch fünf Plätze im Haus befinden, damit jeder junge Mensch ein Einzelappartement bewohnen kann. Der sechste Platz ist als Außenwohnplatz eingerichtet.

Gleichfalls wurde die Leistungsbeschreibung für die heilpäd. –therapeutische Wohngruppe überarbeitet und das pädagogische Profil mehr geschärft.

Sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich verlief das Jahr 2019 für die BKJH zufriedenstellend. So stabilisierte sich nicht nur die Auslastung, sondern auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Casemanagement und den Mitarbeiter*innen.

Bremen, 28.05.2020



Friederice Kley